

**Josef Weinberger in Leipzig.**

Gärtner, Eduard, Die verwunschene Prinzessin. Operette.  
Daraus einzeln m. Pfte: Lied der Prinzessin. — Lied der Rösel.  
— Thut man das auch noch? Couplet. à 1 M 25 s.  
Udall, Lyn, Girl-Walzer f. Pfte. 2 M.  
Zamara, Alfred, Die Debutantin. Textbuch. 8°. 50 s n.

**Otto Wernthal in Berlin.**

Dessau, Bernh., Op. 22. Zwei Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. No. 1.  
Die Kapelle. No. 2. Nach dem bunten Wiesengrund. à 1 M.  
Hollaender, Victor, Ich glaub' lieber Schatz, f. 1 Singst. m.  
Pfte. 1 M.  
Schwäble, H., Was Zwei g'fällt, des is net für Drei. Schnada-  
hüpf f. 1 Singst. m. Pfte. tiefer.-Ausg. 1 M.

**Nichtamtlicher Teil.****Entwurf eines Gesetzes**

betreffend das

**Urheberrecht an Werken der Litteratur  
und der Tonkunst**

vom Jahre 1900.

(Vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 293, Beilage.)

Abänderungsvorschläge

des

**Vereins der deutschen Musikalienhändler.\*)****1. Abschnitt. Voraussetzungen des Schutzes. §§ 1—10.**

§ 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.  
Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere  
übertragen werden. Eine Beschränkung ist insbesondere in  
der Weise zulässig, daß die Befugnis zur Verbreitung des  
Werkes nur für ein bestimmtes Gebiet eingeräumt wird.

Abänderungsvorschlag:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 ist hinter den Worten »die  
Befugnis« einzufügen: »zurervielfältigung« und hinter  
den Worten »zur Verbreitung«: »und zur Aufführung«.

Begründung:

Die Beschränkung der Uebertragung auf ein bestimmtes  
Gebiet pflegt nicht auf ein auch sachlich beschränktes Urheber-  
recht angewandt zu werden, also nur auf die Verbreitung,  
die im Entwurf des neuen Urhebergesetzes als eine bestimmte  
Aeüßerung des Urheberrechtes hervorgehoben wird, sondern  
auch auf dieervielfältigung und Aufführung. Die Ver-  
vielfältigung eines Werkes in einem Gebiete, auf dem die  
Verbreitung ausgeschlossen ist, führt zu Mißständen, auch  
muß der Verbreiter dieervielfältigung in seinem Gebiete  
ausüben dürfen. Das Aufführungsrecht pflegt ebenso terri-  
torial begrenzt übertragen zu werden wieervielfältigungs-  
und Verbreitungsrecht.

In § 8 ist als Absatz 3 hinzuzufügen:

»Wird das Urheberrecht unbeschränkt übertragen, so  
genießt der Erwerber als ausschließlich Berechtigter das Recht  
der vollen gewerblichen Nutzung nach §§ 11 und 12.«

Begründung:

In § 8 ist ausgesprochen, daß eine Beschränkung in  
gewissem Sinne territorial erfolgen kann, in § 9, daß sie für  
gewisse Individualrechte auf alle Fälle gilt. Nicht aber ist  
der positive Inhalt der Uebertragung: das gewerbliche  
Nutzungsrecht ausgesprochen. Er erscheint nötig, dies, und  
zwar unter besonderem Hinweis auf die §§ 11 und 12, die  
die Befugnisse des Urhebers anführen, auszusprechen, damit  
kein Zweifel darüber entstehe, daß bei unbeschränkter Ueber-  
tragung der in § 11 allgemein und § 12 insbesondere aus-  
gesprochenen Nutzungsrechte des Urhebers an den Erwerber  
als ausschließlich Berechtigten übergehen. Es könnte sonst  
Zweifel entstehen, ob z. B. nach § 12 Ziffer 4 das Recht der

Nach »Musikhandel und Musikpflege, Mitteilungen des Vereins  
der deutschen Musikalienhändler«.

Herstellung von Klavierauszügen und ähnlichen Bearbeitungen,  
die fast nie von dem hierzu meist nicht geeigneten Urheber  
selbst, sondern fast stets im Auftrage des Musikalienverlegers  
von erfahrenen Arrangeuren gefertigt werden, dem Erwerber  
des unbeschränkt übertragenen Urheberrechtes zustehen. Das  
ist aber unbedingt nötig, da der Verlag der Originalpartitur-  
gestalt eines Werkes der Tonkunst zumeist einen sicheren Ver-  
lust bedeutet, den erst Klavierauszüge und dergleichen aus-  
gleichen können.

§ 9.

Wird das Recht des Urhebers übertragen, so hat der Er-  
werber im Zweifel nicht auch das Recht, an dem Werke  
selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers  
Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.  
Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine  
Einwilligung erteilt hat oder nach Treu und Glauben nicht  
verfagen kann.

Abänderungsvorschlag:

§ 9 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung des § 9 berührt das Verhältnis des  
Urhebers zum gewerblichen Erwerber des Urheberrechtes, wird  
also im Verlagsrecht zu behandeln sein. Jedenfalls ist die  
vorliegende Form der Fassung geeignet, in vielen Fällen  
Schwierigkeiten hervorzurufen, die wie Werke der Litteratur,  
so solche der Tonkunst erheblich schädigen können. Es ist  
zwar ohne weiteres zuzugeben, daß sinn- und zweckwidrige  
Zusätze, Weglassungen oder sonstige Aenderungen keinem Er-  
werber zustehen, denn er hat nur das Nutzungsrecht derselben  
erworben, nicht das Recht, es durch Verunstaltung zu  
schädigen. Zur Nutzung gehört aber die pflegliche Erhaltung  
der Lebenskraft. Gar manches musikalische Schulwerk z. B.  
bedarf unbedingt im Laufe der Zeit der Zusätze, Weglas-  
sungen oder sonstigen Aenderungen, wenn es am Leben er-  
halten werden soll. In dieser Starrheit, die nicht eine zeit-  
gemäße Umgestaltung veralteter Notationsweise, Zusatz dyna-  
mischer Zeichen, Veranstellung von Sonderdrucken einzelner  
Teile selbst bei unbeschränkter Uebertragung duldet, ist die  
Fassung jedenfalls unannehmbar. Die Materie verlangt,  
wenn sie, wie billig, im Verlagsrechte geregelt wird, eine  
mannigfaltige Behandlung, die in einem kurzen Paragraphen  
des Urheberrechtes nicht gelegentlich geordnet werden kann,  
ohne mehr Schaden als Nutzen zu bringen.

**2. Abschnitt. Befugnisse des Urhebers. §§ 11—28.**

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11  
in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auf  
die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine  
andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die  
Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form  
oder eines Bühnenwerkes in Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Ton-  
kunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für  
einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.